

Menschenrechte in Lateinamerika: Schutz mit sozialer Schieflage

Krennerich, Michael

Veröffentlichungsversion / Published Version

Arbeitspapier / working paper

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

GIGA German Institute of Global and Area Studies

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Krennerich, M. (2003). *Menschenrechte in Lateinamerika: Schutz mit sozialer Schieflage*. (Brennpunkt Lateinamerika, 7). Hamburg: Institut für Iberoamerika-Kunde. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-443903>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC Licence (Attribution-NonCommercial). For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc/4.0>



BRENNPUNKT LATEINAMERIKA

POLITIK · WIRTSCHAFT · GESELLSCHAFT

INSTITUT FÜR IBEROAMERIKA-KUNDE HAMBURG

Nummer 7

16. April 2003

ISSN 1437-6148

Menschenrechte in Lateinamerika

Schutz mit sozialer Schiefelage

Michael Krennerich

Auch nach Ende der meisten Diktaturen und Bürgerkriege steht es in Lateinamerika um die Menschenrechte nicht allzu gut. Selbst grundlegende Schutzrechte wie das Recht auf Leben, das Verbot von Folter und Misshandlungen oder das Recht auf persönliche Freiheit werden noch verletzt. Die Hauptbetroffenen sind nicht mehr politische Oppositionelle, sondern sozial benachteiligte Menschen, Minderheiten und gesellschaftliche Randgruppen sowie all jene, die sich für den Schutz der Menschenrechte und die Ahndung von Menschenrechtsverbrechen einsetzen.

Sicherheitsbedrohungen – ein schlechtes Klima für Menschenrechte

In Zeiten des Krieges und der tatsächlichen oder vermeintlichen Bedrohung der inneren wie äußeren Sicherheit geraten Menschenrechte leicht in die Defensive. Dies zeigt die weltweite Debatte über die Bekämpfung von „Schurkenstaaten“ und internationalem Terrorismus ebenso wie die jüngere lateinamerikanische Geschichte. Gerade im Namen der Sicherheit der Nation haben vor rund 20 bis 30 Jahren antikommunistische Militärdiktaturen in Ländern wie Argentinien, Brasilien, Chile, Guatemala und El Salvador eine überaus brutale staatliche und parastaatliche Repression betrieben. Der seit Jahrzehnten anhaltende Bürgerkrieg in Kolumbien sowie die „schmutzigen Kriege“ der 80er und frühen 90er Jahre in Zentralamerika und Peru belegen zudem, dass in Kriegszeiten die Menschenrechte und der Wert

eines Menschenlebens nicht viel zählen. Hunderttausende Zivilisten wurden verschleppt, misshandelt und/oder ermordet. Millionen von Menschen wurden vertrieben oder mussten flüchten.

Das Beispiel von Alberto Fujimori (1990-2000) in Peru zeigt zudem, wie der Rechtsstaat selbst dann weiter abgebaut werden kann, wenn die reale Bedrohung durch Guerillagruppen weitgehend gebannt ist. Denn auch nachdem die Anführer der bedeutendsten peruanischen Guerillagruppen in den frühen 90er Jahren festgenommen worden waren, wurden im Zuge der Terrorismusbekämpfung weiterhin rechtsstaatliche Prinzipien, die Unabhängigkeit der Justiz und der Menschenrechtsschutz untergraben, griffen autoritäre Regierungspraktiken Platz. Hierzu gehörten auch politische Morde, das berüchtigte „Verschwindenlassen“, Misshandlungen, willkürliche Verhaftungen sowie Verurteilungen von tatsächlichen oder vermeintlichen Terroristen in Schnell-

verfahren. Trotz der Freilassung einiger hundert Häftlinge sitzen in Peru noch etliche, vermutlich unschuldige Menschen im Gefängnis, die einst unter dem Generalverdacht des Terrorismus oder des Landesverrates inhaftiert worden waren. Zudem blieben die 1992 verabschiedeten Anti-Terrorismus-Gesetze auch nach Ende der Fujimori-Ära in Kraft; dringliche Reformen wurden u.a. durch das politische Klima nach den Anschlägen vom 11. September 2001 in den USA zunächst verhindert. Im Januar 2003 erklärte das peruanische Verfassungsgericht immerhin eine Reihe von Maßnahmen für verfassungswidrig, die auf Grundlage der Anti-Terror-Gesetze ergriffen worden waren. Dazu gehörten die Verurteilungen von Terroristen zu lebenslangen Haftstrafen in geheimen, „gesichtslosen“ Gerichtsverfahren. Rund 500 inhaftierte Terroristen sollen nun neue, öffentliche Verfahren erhalten.

Selbst wenn der internationale Terrorismusdiskurs nach dem 11. September auch in Lateinamerika Wiederhall fand und die Terrorismusproblematik auf dem jüngsten gesamtamerikanischen Treffen der Verteidigungsminister in Santiago de Chile im November 2002 eine große Rolle spielte, konzentriert sich in Lateinamerika die reale Gefahr massiver gegenstaatlicher Gewalt zur Zeit auf Kolumbien. Seit Jahrzehnten herrscht dort ein blutiger Bürgerkrieg, in dem sich staatliche, parastaatliche, gegenstaatliche, extrastaatliche und kriminelle Gewalt zu einem bedrohlichen Gemenge vermischen, welches das Land fast erdrückt. Der Konflikt destabilisiert auch die Grenzregionen in den Nachbarländern Kolumbiens, zumal er mit dem zusehends militarisierten Kampf gegen den Drogenanbau verweben ist. Ansonsten sind bewaffnete Widerstands- oder Rebellengruppen, etwa in Mexiko oder Peru, lediglich von regionaler oder lokaler Bedeutung.

Ein zentrales Problem der öffentlichen Sicherheit, das in mehr oder minder starkem Maße alle lateinamerikanischen Länder betrifft, ist hingegen die organisierte und die tagtägliche Gewaltkriminalität. So zumindest empfinden es große Teile der lateinamerikanischen Bevölkerung, wie Umfragen seit Jahren belegen. Auch Kriminalitätsstatistiken weisen eine Besorgnis erregend hohe Anzahl an Gewaltverbrechen aus. Extremes Beispiel ist El Salvador, wo in den vergangenen Jahren mehr Menschen jährlich getötet wurden als zu Zeiten des Bürgerkrieges (1981-1992). Auch im Nachbarland Guatemala, wo 1996 der Krieg beendet wurde, sind die Mordraten inzwischen wieder in alarmierende Höhen geschnellt. In Anbetracht der ausufernden Alltagsgewalt wächst in Lateinamerika die Bereit-

schaft, Menschenrechtsverstöße bei der Kriminalitätsbekämpfung oder auch nur beim Umgang mit „sozial abweichendem Verhalten“ zu tolerieren. Dies gilt umso mehr, als in vielen lateinamerikanischen Gesellschaften der Rechtsstaat und das rechtsstaatliche Bewusstsein unterentwickelt sind und eine Kultur der Gewalt und der Straflosigkeit (*impunidad*) vorherrscht.

Rechtsstaatliche und soziale Dimensionen der Demokratie – eine große Herausforderung

Die fast flächendeckende Demokratisierung Lateinamerikas in den 80er und 90er Jahren hat zwar die Lage der Menschenrechte in verschiedener – vor allem politischer – Hinsicht verbessert, doch stellt die rechtsstaatliche Fundierung der politischen Demokratien weiterhin eine große, noch lange nicht abgeschlossene Aufgabe dar. Der Zustand von Polizei, Justiz und Strafvollzugssystem ist – trotz etlicher Reformen und Reformversuche – in vielen Ländern Lateinamerikas Besorgnis erregend. Polizeiliche Brutalität, Korruption und Delinquenz sind vielerorts an der Tagesordnung. Die Justiz gilt weithin als ineffektiv, korruptionsanfällig und politisch beeinflussbar. Die Haftbedingungen in lateinamerikanischen Gefängnissen sind menschenverachtend. Zudem ist, wie der Fall Guatemalas zeigt, die zivile Kontrolle des Militärs und der Geheimdienste immer noch nicht überall gewährleistet.

Vor allem aber sind die sozialen Dimensionen der Demokratie – unter zugegeben schwierigen wirtschaftlichen Bedingungen – noch unterentwickelt. In den lateinamerikanischen Gesellschaften herrscht ein hohes Maß an strukturell verfestigter sozialer Ungerechtigkeit und Exklusion vor, was nicht nur die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte großer Bevölkerungsteile dauerhaft beeinträchtigt, sondern auch die allgemeinen rechtsstaatlichen Probleme verschärft. In Ländern mit krassen sozialen Unterschieden und entsprechender Armutskriminalität wie Brasilien, Guatemala, Mexiko oder zunehmend auch Argentinien ist, vereinfacht gesagt, die Gefahr polizeilicher Übergriffe gegen Arme größer als in sozial weniger ungleichen Staaten wie Costa Rica, Chile oder Uruguay (vgl. Ambos 2002). Überdies ist vielerorts die Gleichheit vor dem Gesetz nicht annähernd gegeben, erstreckt sich die Bindungs- und Schutzwirkung des Rechtes nicht auf alle sozialen Gruppen gleichermaßen. Merkmale einer „Klassenjustiz“ sind nicht zu verleugnen. Gerade sozial benachteiligten Menschen fällt es schwer, ihre Rechte einzufordern und durchzusetzen. Die politisch Mächtigen, gesellschaftlich Privilegierten und wirtschaftlich Bessergestellten

hingegen wissen den Staatsapparat und das Recht für ihre Zwecke zu gebrauchen – und nicht selten zu missbrauchen.

Menschenrechte – ein ambivalenter Befund

Um die Menschenrechte steht es *grosso modo* in der Region noch immer nicht gut. Doch differenziert sich die Lage nach Ländern, nach Art der Rechte und nach Bevölkerungsgruppen aus. Das Spektrum reicht von Staaten wie Kolumbien und Guatemala, die ein durchweg erschreckendes Menschenrechtsprofil aufweisen, bis hin zu Ländern wie Costa Rica und Uruguay, die in Jahresberichten internationaler Menschenrechtsorganisationen kaum oder gar keine Beachtung mehr finden. Auch gibt es Staaten, in denen sich – wie etwa in Peru – die Menschenrechtslage in jüngster Zeit verbessert hat oder in denen sie sich – wie in Venezuela – verschlechtert hat. Selbst innerhalb ein und desselben Landes kann sich die Situation je nach Bundesstaaten und Provinzen sehr unterschiedlich darstellen. Man denke hier nur an die großen Föderalstaaten Brasilien oder Mexiko.

Mit Blick auf die Art der Rechte lässt sich vereinfacht feststellen, dass die bürgerlichen und politischen Rechte (BP-Rechte) noch eher berücksichtigt werden als die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (WSK-Rechte). Dies gilt insbesondere für jene politischen Rechte, die in direktem Zusammenhang mit der politischen Demokratisierung stehen, allen voran das Recht auf Teilnahme an freien und fairen Wahlen (das ebenfalls zu den internationalen verbrieften Menschenrechten gehört). Kompetitive Wahlen sind inzwischen in den allermeisten lateinamerikanischen Staaten zu einer demokratischen Routine geworden (vgl. Krennerich 1999). Eng damit zusammen hängt, dass die politische Opposition meist nicht mehr offen verfolgt wird und in der Nutzung ihrer politischen Freiheitsrechte (Vereinigungs-, Versammlungs-, Meinungsfreiheit etc.) weit weniger beeinträchtigt wird als noch unter den ehemaligen autoritären Regimen. Allerdings kommt es auch heute noch bei politischen Protesten zu willkürlichen Verhaftungen und zu übermäßiger Gewaltanwendung, bis hin zu ungesetzlichen Tötungen durch die Polizei, so geschehen in den vergangenen Jahren u.a. in Argentinien, Bolivien, Honduras und nicht zuletzt Venezuela.

Die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte (WSK-Rechte), wie etwa das Recht auf angemessene Ernährung, das Recht auf angemessenes Wohnen oder das Recht auf Gesundheit, werden in Lateinamerika vielfach weder geachtet noch geschützt, geschweige denn gewährleistet. Selbst um das Bewusstsein über

die Existenz oder gar den verpflichtenden Charakter dieser Rechte steht es nicht gut. Zwar sind die WSK-Rechte in dem „Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“ von 1966 (seit 1976 in Kraft) verankert, den fast alle lateinamerikanischen Staaten ratifiziert haben (Ausnahmen: Haiti, Kuba). Sie sind auch Bestandteil des „Zusatzprotokolls zur Amerikanischen Konvention über Menschenrechte im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte“ (Protokoll von San Salvador) von 1988, das im November 1999 in Kraft trat. Doch erst allmählich wächst das Bewusstsein dafür heran, dass es sich bei den WSK-Rechten nicht nur um politische Zielvorgaben, sondern um einforderbare, rechtliche Verpflichtungen von Staaten (und der internationalen Staatengemeinschaft) handelt. Inzwischen drängen nationale und internationale Nichtregierungsorganisationen (NRO), einzelne Geberländer sowie nicht zuletzt die Vereinten Nationen verstärkt auf die Umsetzung von WSK-Rechten, auch in Lateinamerika, das über eine aktive Menschenrechtsszene verfügt. Hilfreich ist hierbei, dass der UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte etliche WSK-Rechte in Rechtskommentaren (*general comments*) konkretisiert hat (www.unhchr.ch).

Zu den Hauptbetroffenen gegenwärtiger Menschenrechtsverletzungen gehören nicht mehr, wie einst, politische Oppositionelle, sondern vornehmlich sozial benachteiligte Bevölkerungsgruppen. Diese sind aber nicht nur in ihren WSK-Rechten verletzt, sondern oft auch in ihren grundlegenden Schutz- und Freiheitsrechten. Selbst das Recht auf Leben und das Verbot von Folter, Misshandlungen und willkürlichen Verhaftungen, also Rechte, die nach Ende der Diktaturen eigentlich gewährleistet sein sollten, werden ständig missachtet. Leidtragende sind gerade sozial schlechter gestellte Menschen, die für ihre Rechte eintreten und in Land- oder Arbeitskonflikte verwickelt sind, weiterhin *indígenas*, die trotz formalrechtlicher Reformen noch als „Bürger zweiter Klasse“ behandelt und misshandelt werden, sowie Frauen und Kinder, die in Lateinamerika vielfachen Formen der Gewalt ausgesetzt sind. Auch die Rechte von Homosexuellen werden – wie etwa für Ecuador, Honduras und Mexiko gut belegt ist – ständig verletzt. Hoch problematisch ist ferner die Lage von Gefängnisinsassen. Schließlich sind auch all jene in hohem Maße bedroht, die sich für den Schutz der Menschenrechte und die Ahndung von Menschenrechtsverbrechen einsetzen: Menschenrechtsverteidiger, Anwälte, Richter, Journalisten und Gewerkschaftler.

Das Recht auf Leben

Das Recht auf Leben ist wohl das grundlegendste aller Menschenrechte – und dieses Recht zu achten und zu schützen, ist eine der wichtigsten Aufgaben eines jeden Staates. Es ist unverrückbarer Bestandteil grundlegender Menschenrechtserklärungen und -abkommen auf universeller und auf regionaler Ebene (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948, Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966, Amerikanische Konvention über Menschenrechte von 1969 etc.) sowie nationaler Verfassungen. Die jüngere lateinamerikanische Geschichte weist indes viele Beispiele dafür auf, dass der Staat das Recht auf Leben verletzt und selbst gemordet hat. Zahlreiche lateinamerikanische Diktaturen und Bürgerkriegsregime waren gerade in den 70er und 80er Jahren für blutige Massaker an der Opposition und innerhalb der Bevölkerung verantwortlich.

Die Zeiten staatlichen und halbstaatlichen Massenmordens sind – mit der speziellen Ausnahme Kolumbiens, wo der Interamerikanischen Kommission für Menschenrechte zufolge im Jahre 2002 durchschnittlich 20 Menschen pro Tag der politischen Gewalt zum Opfer fielen – nach Ende der Diktaturen und der Bürgerkriege in Zentralamerika und Peru zwar weitestgehend vorbei. Doch auch in Zeiten des Friedens (oder Nicht-Krieges) und unter demokratischen Vorzeichen wird das Recht auf Leben nicht immer respektiert, geschweige denn effektiv geschützt. Nach wie vor kommt es in lateinamerikanischen Staaten zu tödlichen Übergriffen von Streit- und Sicherheitskräften, die in aller Regel nicht geahndet werden, wie Berichte nationaler und internationaler Menschenrechtsorganisationen belegen. *Amnesty international* (ai) zufolge sollen allein in Venezuela im Jahre 2001 mindestens 240 Menschen von der Polizei unter Umständen getötet worden sein, die den Verdacht nahe legen, dass die Opfer extralegal hingerichtet wurden oder an exzessiver Gewaltanwendung gestorben sind.

Und wie steht es mit den „legalen“ Hinrichtungen? Auf die Abschaffung der Todesstrafe zielt das zweite Fakultativprotokoll des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (1989). Zwar wurde es bisher nur von einigen lateinamerikanischen Staaten angenommen (vgl. Tabelle 1), doch haben die meisten Länder der Region in ihrer nationalen Gesetzgebung die Todesstrafe für alle oder zumindest für gewöhnliche Straftaten abgeschafft. (Im letzteren Fall ist die Anwendung der Todesstrafe bei-

spielsweise für Landesverrat im Kriegsfall möglich). Dagegen besteht die Todesstrafe noch in Brasilien, Guatemala und Kuba. In El Salvador bemühen sich rechtsgerichtete Politiker seit Jahren vergeblich, die Todesstrafe wiedereinzuführen.

Das Recht auf Leben verpflichtet die Staaten nicht nur, das Leben der Menschen selbst zu achten, sie müssen es auch vor Übergriffen Dritter schützen. Mangels eines effektiven Gewaltmonopols ist der Staat in Lateinamerika jedoch nur sehr eingeschränkt fähig, seinen Bürgern (und den Ausländern im Lande) Schutz zu bieten. Rebellen, Paramilitärs, „Todesschwadronen“, Drogenmafia, Straßenbanden und Kriminelle verbreiten in verschiedenen Ländern und Landesteilen Gewalt und Terror, ohne dass die staatlichen Sicherheitskräfte willens oder fähig sind, tatkräftig einzuschreiten. Oft sind diese sogar – wie beispielsweise in bestimmten Gegenden von Brasilien, Guatemala, Honduras, Kolumbien Mexiko oder Venezuela – selbst in die Verbrechen verwickelt. In Ermangelung eines effektiven Rechtsstaates kommt es, wie aus Guatemala und Haiti bekannt, außerdem immer wieder zu Fällen von Lynchjustiz.

Folter und Misshandlungen – ein vernachlässigtes Problem

Auch das Verbot der Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ist ein grundlegendes Menschenrecht, das – um die Diskussion hierzulande aufzugreifen – selbst in der Stunde der Not ein unverrückbares und abwägungsfestes Rechtsgut darstellt. Es ist nicht nur in dem „Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ von 1966 und nochmals eigens in einer UN-Konvention von 1984 verbürgt, die die allermeisten Staaten Lateinamerikas ratifiziert haben (vgl. Tabelle 1). Es ist auch Bestandteil der Amerikanischen Menschenrechtskonvention, einer eigenen interamerikanischen Folter-Konvention sowie nationaler Verfassungen.

Gleichwohl sind Folter oder Misshandlungen in Lateinamerika auch nach der (Re-)Demokratisierung der 80er und 90er Jahre nicht völlig verschwunden. Zumindest in einigen Ländern wie Brasilien, Guatemala, Kolumbien, Mexiko und Peru scheinen sie fester Bestandteil polizeilicher Strafverfolgungs-, Verhör- und Untersuchungspraktiken zu sein. „They treat us like animals“ war bezeichnenderweise ein ai-Bericht von 2001 über Folter und Misshandlungen in Brasilien überschrieben. Die dortige Zentralregierung

hat das Problem inzwischen offen eingestanden und zum Teil auch Gegenmaßnahmen ergriffen.

In Mexiko beziehen sich die Folter- und Misshandlungsvorwürfe nicht nur auf die Behandlungen tatsächlicher oder vermeintlicher Krimineller, sondern auch auf die „Subversionsbekämpfung“ in den süd mexikanischen Bundesstaaten Oaxaca, Chiapas und Guerrero. Leidtragende sind dort einmal mehr indigene Bevölkerungsgruppen. Die Interamerikanische Menschenrechtskommission und die Vereinten Nationen haben verschiedentlich auf die Missstände in den genannten mexikanischen Bundesstaaten hingewiesen.

Zu den weitgehend unbeachteten oder vernachlässigten Problemen zählen brutale Disziplinierungs- und Strafmaßnahmen innerhalb von Kasernen und militärischen Einrichtungen, über die wenig Informationen vorliegen, sowie die unmenschlichen Haftbedingungen in Strafvollzugsanstalten. Traurige Berühmtheit erlangte das brasilianische Gefängnis *Carandiru*, in dem vor zehn Jahren eine Häftlingsrevolte brutal niedergeschlagen wurde. Offiziell starben damals 111 Häftlinge. Der Gefängnis Komplex war berüchtigt für die Brutalität der Wärter, für menschenunwürdige Verhältnisse, für die Gewalt unter den Insassen und den Terror krimineller Banden innerhalb der Anstalten. Im September 2002 wurde *Carandiru* geschlossen, nicht etwa aufgrund der Haftbedingungen, sondern weil der Staat die Kontrolle über das Gefängnis (gänzlich) verloren hatte.

Auch in vielen anderen Gefängnissen der Region lassen korrupte Wärter einen florierenden Waffen- und Drogenhandel, die Kontrolle ganzer Gefängnisblöcke durch *gangs* und gewaltsame Misshandlungen von Gefangenen zu oder fördern diese sogar. Selbstmorde in Strafanstalten sind häufig, und immer wieder kommt es zu gewaltsamen Bandenkämpfen und Häftlingsaufständen, so geschehen in Brasilien, Kolumbien, Surinam oder Venezuela. Im Jahr 2000 wurden in Venezuela allein 276 Gefangene während solcher Kämpfe und Aufstände getötet. Seitdem kamen viele weitere hinzu, in Venezuela ebenso wie in anderen Ländern. Im honduranischen *La Ceiba* starben im April 2003 allein 69 Menschen bei Kämpfen zwischen mehreren Hundert Häftlingen, 31 weitere wurden verletzt.

Fast allerorten sind die Gefängnisse heillos überfüllt, oft sogar um ein Vielfaches überbelegt. Geschlafen wird mangels Liegeflächen nicht selten im Turnus. Die hygienischen und medizinischen Verhältnisse sind oft katastrophal. Angesichts der schlimmen Haftbedingungen ist und

wird die Schließung einzelner Gefängnisse angeraten, so beispielsweise von der Interamerikanischen Menschenrechtskommission im Falle des berüchtigten peruanischen Hochsicherheitsgefängnisses *Challapalca*. Menschenrechtsorganisationen bemängeln zudem seit Jahren die sexuelle Gewalt gegenüber Frauen, die im Extremfall – so in Haiti – mitunter sogar mit männlichen Gefangenen zusammen inhaftiert werden. Entgegen völkerrechtlichen Bestimmungen werden darüber hinaus vielfach minderjährige Straftäter in Vollzugsanstalten für Erwachsene aufgenommen.

Staatlicher und nichtstaatlicher Freiheitsentzug

Die katastrophalen Haftbedingungen fallen umso schwerer ins Gewicht, als unzählige Insassen lateinamerikanischer Gefängnisse noch auf ihre Urteile warten, also nicht rechtmäßig verurteilt sind. In Zentralamerika sind dies immerhin rund ein Drittel der Inhaftierten. Dabei schneiden Costa Rica und Nikaragua weit besser ab als El Salvador und Guatemala, wo nicht einmal die Hälfte der Häftlinge rechtmäßig verurteilt ist. In Honduras liegt der Anteil sogar noch weit darunter. Eine Erhebung von Dezember 2001 bezifferte die Zahl der verurteilten Gefängnisinsassen dort auf lediglich 15%. Ähnlich niedrig wie in Honduras sind die Zahlen u.a. für die argentinischen Haftanstalten der Provinz Buenos Aires.

Während die Gefängnisse heillos überfüllt sind und die Mühlen der Justiz äußerst langsam mahlen, verhaften lateinamerikanische Polizeikräfte im großen Stil und oft nur auf Verdacht tatsächliche oder vermeintliche Straftäter. Dass hierbei in hohem Maße Willkür zum Tragen kommt, ist gemeinhin bekannt. Im Zweifelsfall wird dem öffentlichen Sicherheitsempfinden Vorrang vor rechtsstaatlichen Prinzipien eingeräumt. Besonders problematisch ist dies dann, wenn später die Justizgrundrechte von Häftlingen oder Angeklagten grob verletzt werden. Die Leidtragenden sind Kriminelle oder auch nur „Verdächtige“ vor allem aus sozial schwachen Milieus.

Dagegen ist das Wegsperren von politisch Oppositionellen, das unter den Diktaturen noch Usus war, seltener geworden, wenngleich es mitunter noch vorkommt, so etwa in Venezuela im Rahmen der Proteste und der Generalstreiks gegen Präsident Hugo Chávez. Nicht zuletzt im autoritär regierten Kuba sind politische Inhaftierungen üblich. Internationales Aufsehen erregte dort im April dieses Jahres die Verurteilung – in geheimen Gerichtsverfahren – von mindestens 33 Dissidenten zu langjährigen Haftstrafen.

Gleichzeitig ist der Staat in Lateinamerika nur bedingt in der Lage, die persönliche Freiheit seiner Bürger zu schützen. *Kidnapping* hat sich in einigen Gegenden zu einem lukrativen Geschäft entwickelt. Trauriger Spitzenreiter ist hier wieder Kolumbien. Im Jahre 2001 sollen dort etwa 3.000 Menschen entführt worden sein, größtenteils von Rebellen, in geringerem Umfang auch von Paramilitärs. Prominentestes Opfer ist die Politikerin und ehemalige Präsidentschaftskandidatin Ingrid Betancourt, die am 23. Februar 2002 von den *Fuerzas Armadas Revolucionarias de Colombia* (FARC) verschleppt wurde. Internationale Aufrufe an die Bürgerkriegsparteien von Entführungen Abstand zu nehmen, blieben bislang erfolglos.

Zusehends verbreitet in Lateinamerika sind auch „gewöhnliche“ Entführungen mit Lösegeldforderungen. In El Salvador sind sie inzwischen an der Tagesordnung. Selbst in Argentinien kommt es *amnesty international* zufolge mittlerweile zu sogenannten „Express-Entführungen“; die Opfer kommen hierbei oft schon nach einigen Stunden für ein eher kleines Lösegeld frei.

Kinder – anfällig für Menschenrechtsverletzungen

Unter den von Menschenrechtsverletzungen besonders stark betroffenen sozialen Gruppen seien an dieser Stelle die Kinder hervorgehoben. Ihre Rechte sind – über die allgemeinen UN-Menschenrechtspakte hinaus – eigens nochmals in einer UN-Kinderrechtskonvention von 1989 verbürgt, die inzwischen weltweit von allen Staaten mit Ausnahme der USA und Somalias ratifiziert worden ist. Mit der Konvention erkennen die Vertragsstaaten u.a. an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat, und verpflichten sich, im größtmöglichen Umfang das Überleben und die Entwicklung von Kindern zu gewährleisten. Der Rechtekatalog der Kinder deckt hierbei neben grundlegenden Schutz- und Freiheitsrechten gerade auch die WSK-Rechte ab (Gesundheit, Bildung, soziale Sicherheit etc.).

Die soziale Realität in Lateinamerika steht jedoch dem Überleben und der Entwicklung vieler Kinder entgegen. Abgesehen von den offenkundigen Problemen der Armut, welche die Lebens- und Überlebenschancen gerade auch von Kindern massiv beeinträchtigen, macht selbst das Töten vor Minderjährigen nicht Halt. In Honduras beispielsweise wurden im Zeitraum von 1998 bis Ende 2002 schätzungsweise mehr als 1.500 Kinder und Jugendliche ermordet. Die meisten lebten in ärmlichen Verhältnissen am Rande der Gesellschaft, waren nicht selten „Straßenkinder“ oder gehörten Jugendbanden an. Bei einem beachtli-

chen Teil der Morde handelte es sich offenbar um „soziale Säuberungen“, die von Polizisten verübt oder geduldet wurden. Die honduranische Öffentlichkeit reagierte weitgehend gleichgültig. Einige Zeitungen ließen sogar durchblicken, dass die Morde der Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung durchaus zuträglich wären.

Auch in anderen Staaten werden Minderjährige regelmäßig getötet und misshandelt, sei es weil „Straßenkinder“ nicht ins Erscheinungsbild von Geschäftsstraßen passen, sei es weil sie zu Abertausenden Mitglieder von Jugendbanden sind, die sich untereinander bekämpfen und der Brutalität von Polizeikräften ausgesetzt sind. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes zeigte sich beispielsweise auf seiner Sitzung im Oktober 2002 besorgt über die brutale Behandlung, zum Teil mit Todesfolge, von Kindern durch die argentinische Polizei und kritisierte das *easy trigger syndrome* vor allem in der Provinz Buenos Aires.

Das Töten von Kindern und Jugendlichen spielt sich jedoch nicht nur in der Öffentlichkeit, sondern auch innerhalb der Familien ab. Die mexikanische Tageszeitung *La Jornada* (27.12.2002) führt Schätzungen an, denen zufolge 85.000 Minderjährige in Lateinamerika jährlich an den Folgen familiärer Gewalt sterben. Das Problem wird – ähnlich wie die ausgeprägte innerfamiliäre Gewalt gegen Frauen – noch immer stark tabuisiert. Lediglich einige Kinder- und Menschenrechtsorganisationen versuchen das Thema in die Öffentlichkeit zu tragen.

Ein besonderes Problem stellen Kindersoldaten dar. Wenngleich die meisten der weltweit geschätzten 300.000 Kindersoldaten in afrikanischen Bürgerkriegen eingesetzt werden, gibt es diese auch in Lateinamerika, vornehmlich in Kolumbien. Dort sind je nach Schätzung ungefähr 6.000 bis 14.000 Kindersoldaten in den seit Jahrzehnten andauernden bewaffneten Konflikt involviert. Jugendliche und Kinder werden in Kolumbien von Rebellen, Paramilitärs und Milizen rekrutiert und als Kämpfer, Spione, Kuriere, Wachen, Bombenleger sowie zur Verrichtung aller Arten von Arbeiten für die Kombattanten benutzt und missbraucht. Wenngleich sich Jugendliche zum Teil auch freiwillig den Einheiten anschließen, sind doch Zwangsrekrutierungen üblich und häufig. In einigen Gegenden müssen Familien ihre Kinder sogar als eine Art „Kriegssteuer“ den Rebellen oder Paramilitärs überlassen. Die Kindersoldaten sind oft jünger als 15 Jahre, in Einzelfällen sogar gerade einmal acht oder neun Jahre alt. Sie werden nicht nur zu Kämpfern und Kombattantengehilfen „ausgebil-

det“, sondern müssen auch große Entbehrungen und drakonische Disziplinar- und Strafmaßnahmen ihrer Vorgesetzten ertragen. Auf Desertieren steht nicht selten die Todesstrafe. Mädchen, die bis zu einem Drittel der Kindersoldaten stellen, sind häufig Opfer sexuellen Missbrauchs bis hin zu sexueller Sklaverei.

Trotz zahlreicher internationaler Appelle sind Zwangsrekrutierungen von Kindersoldaten durch Rebellen und Paramilitärs in Kolumbien weiterhin gang und gäbe. Auf öffentlichen Druck hat immerhin die Regierung die Rekrutierung von Minderjährigen in die offizielle Armee seit Dezember 1999 verboten und inzwischen auch gestoppt, sowie Maßnahmen zur Demobilisierung minderjähriger Soldaten ergriffen. Auch wurden Programme zur Reintegration ehemaliger Kinderrebellen eingeleitet. Gleichzeitig nehmen jedoch die Militärschulen immer noch Jugendliche auf und setzt der militärische Geheimdienst Minderjährige als Informanten ein. In anderen Staaten wie Bolivien und Paraguay stellen Minderjährige einen beachtlichen Teil der offiziellen Streitkräfte.

Menschenrechtsverteidiger in Not

Täter von Menschenrechtsverbrechen scheuen für gewöhnlich die Öffentlichkeit, selbst wenn ihre Untaten eine abschreckende und damit öffentliche Wirkung haben sollen. Daher sind gerade jene Menschen stark gefährdet, die solche Verbrechen öffentlich anprangern und darauf hinwirken, diese zu unterbinden oder gar zu ahnden. Auf UN-Ebene wurden daher die Rechte und der Schutz von Menschenrechtsverteidigern eigens in einer Deklaration festgehalten.

Am bedrohlichsten ist die Lage der Menschenrechtsverteidiger erwartungsgemäß in Kolumbien. Zwischen 1997 und 2002 wurden dort allein etwa 25 ausgewiesene MenschenrechtlerInnen umgebracht; von den unzähligen ermordeten Menschen, die sich in sozialen Bewegungen, Bauernverbänden und Gewerkschaften engagierten, ganz zu schweigen. Nicht zufällig ging der „Martin Ennals“-Preis für Menschenrechtsverteidiger im Jahr 2003 an den Kolumbianer Alirio Uribe Muñoz von der angesehenen Anwaltsgemeinschaft „José Alvear Restrepo“, die vornehmlich Opfer von Menschenrechtsverletzungen vertritt.

Aber auch in Guatemala wurden in den vergangenen Jahren zahlreiche Richter, Staats- und Rechtsanwälte ermordet, die sich um die Aufklärung von Menschenrechtsverbrechen bemühten. Ein aktueller UN-Bericht über die Lage der Menschenrechtsverteidiger in dem zentralamerikani-

schen Land weist mit Sorge auf Ermordungen, Morddrohungen und Einschüchterungen von Personen hin, die Menschenrechtsverbrechen der Vergangenheit untersuchten oder sich für WSK-Rechte und die Rechte der *indígenas* stark machten. Mitglieder der Polizei und des Militärs sind hierbei, so scheint es, einmal mehr involviert.

Im brasilianischen Bundesstaat *Espírito Santo*, in dem seit Jahren Polizisten wie kriminelle Banden ungestraft schwerste Menschenrechtsverbrechen verüben, wurde erst im März dieses Jahres wieder ein Richter ermordet, der gegen die organisierte Kriminalität und Todesschwadronen zu Felde gezogen war. Die Verfolgung und Einschüchterung von Menschenrechtsverteidigern in dem Bundesstaat bereitet nationalen wie internationalen Menschenrechtsorganisationen seit langem große Sorge.

Auch in anderen Staaten, z.B. Argentinien, Bolivien, Ekuador oder Honduras, kam es in den vergangenen Jahren zu Übergriffen, Morddrohungen oder Anschlägen auf Menschenrechtsverteidiger, Anwälte und Justizbeamte. Gleichzeitig wurden Familienangehörige von Menschenrechtsopfern oder Zeugen in Menschenrechtsprozessen bedroht oder sogar getötet. Im Fall des guatemaltekischen Bischofs Juan José Gerardi, der 1998 nur wenige Tage nach der Präsentation des Wahrheitsberichtes des kirchlichen „Projektes zur Wiederaneignung der historischen Erinnerung“ ermordet worden war, starben beispielsweise allein zehn tatsächliche oder potentielle Zeugen, darunter auch Bettler, die in der Mordnacht auf der Straße vor dem Haus des Bischofs geschlafen hatten, sowie im Februar dieses Jahres ein an der Tat beteiligter Unteroffizier, der bereits im Juli 2001 zu 30 Jahren Haft verurteilt worden war. Auch ein wichtiger Zeuge der Ermittlungen der brasilianischen Polizei gegen die Todesschwadronen in *Espírito Santo* wurde unlängst ermordet.

Der Kampf gegen die *impunidad* – mehr als „nur“ Vergangenheitsbewältigung

Die Straflosigkeit (*impunidad*) ist in Lateinamerika ein chronisches und weit verbreitetes Problem, das verschiedene Erscheinungsformen und Ursachen hat. Straftaten bleiben beispielsweise ungestraft, weil aus Mangel an Vertrauen in die Polizei und Justiz erst gar keine Anzeige erhoben wird, weil strafrechtliche Ermittlungen ausbleiben oder unzulänglich durchgeführt werden, weil Beweise verschwinden und Zeugen bedroht werden, weil die Gerichte überlastet sind oder gar korrumpiert werden oder weil gesetzliche Regelungen wie Amnestien oder die Zuständigkeit

von Militärgerichten die Strafverfolgung verhindern oder zumindest erschweren. Nach wie vor ist Nichtbestrafung selbst schwerwiegendster Verbrechen in Lateinamerika eher die Regel als die Ausnahme. Gerade Menschenrechtsverbrechen, die von staatlichen Sicherheitskräften begangen oder wissentlich geduldet wurden, bleiben meist ungesühnt. Die Straflosigkeit gedeiht in einer Kultur der *impunidad*, die sowohl soziale als auch politische Ursachen hat und durch die Nichtbestrafung der während der Diktaturen und Bürgerkriege begangenen Menschenrechtsverbrechen verstärkt wird. Die völlig unzureichende Ahndung der Verbrechen der Vergangenheit beschäftigt bis heute Opfer, Hinterbliebene und Menschenrechtsorganisationen in der Region.

Im Zuge der (Re-)Demokratisierungs- und Friedensprozesse der 80er und 90er Jahre wurden in Argentinien, Chile, El Salvador, Haiti und Guatemala offizielle Wahrheitskommissionen eingerichtet, welche die Menschenrechtsverbrechen während der Militärherrschaft oder der Bürgerkriege untersuchten. (In Peru wird eine entsprechende Kommission voraussichtlich im Juli 2003 ihren Bericht über den Zeitraum von 1980 bis 2000 vorstellen). Auf Initiative der Kirche oder von Menschenrechtsorganisationen wurden zudem etwa in Brasilien, Guatemala, Uruguay, Paraguay und Bolivien Wahrheitskommissionen tätig, die über kein offizielles Mandat der Regierungen verfügten. Bei allen Unterschieden im Detail legten die Berichte dieser Kommissionen erschütternde Zeugnisse über die Menschenrechtsverbrechen der jüngeren lateinamerikanischen Geschichte ab und wiesen nach, dass staatliche Streit- und Sicherheitskräfte für das überwältigende Gros der Menschenrechtsverbrechen in der Region verantwortlich waren.

Die Berichte waren zwar von großer moralischer und politischer Bedeutung. Doch strafrechtlich belangt wurden die Verantwortlichen meist nicht. Eine zeitweilige Ausnahme stellte Argentinien dar, wo führende Generäle der Militärdiktatur von 1976 bis 1983 zu langjährigen oder lebenslangen Haftstrafen verurteilt wurden. Unter Berufung auf die Gehorsamspflicht gingen jedoch viele weitere Offiziere straffrei aus. Zudem begnadigte 1990 der damalige Präsident Carlos Menem die noch inhaftierten, verurteilten Menschenrechtsverbrecher. In anderen Staaten gab es mit Ausnahme einiger spektakulärer Einzelprozesse z.B. in Bolivien, Chile und Paraguay keine nennenswerte Strafverfolgung der Verantwortlichen für die Menschenrechtsverbrechen der Diktaturen. Haupthindernis waren und sind hier Am-

nestiegesetze, die eine strafrechtliche Verfolgung weitestgehend verhindern. Sie waren von den Regimen selbst oder – gleichsam als Preis für die Demokratisierung – von den Nachfolgeregierungen erlassen worden. In Uruguay wurde das Amnestiegesetz sogar durch ein Referendum (1989) nachträglich legitimiert.

Während die nationalen Regierungen und Gerichte in Lateinamerika trotz gegenläufiger zivilgesellschaftlicher Bemühungen am Zustand der Straflosigkeit lange Zeit nicht ernsthaft zu rütteln wagten, wuchs ab den 90er Jahren der internationale Druck, die Täter von damals zur Verantwortung zu ziehen. Hier waren zum einen die Empfehlungen und Entscheidungen der Interamerikanischen Menschenrechtskommission und des Interamerikanischen Menschengerichtshofs von Bedeutung, die die Amnestiegesetze verschiedentlich kritisiert und als unvereinbar mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der jeweiligen Staaten erachtet haben. Zum anderen wurden im Ausland, zunächst vor allem in Frankreich, Spanien und Italien, verschiedene Ermittlungsverfahren gegen ehemalige lateinamerikanische Militärmachthaber eröffnet und internationale Haftbefehle und Auslieferungsanträge (aus)gestellt. Dabei berief man sich auf die universelle Gerichtsbarkeit für bestimmte internationale Verbrechen, allen voran für Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Aus juristischen Gründen bezogen sich die Anzeigen für gewöhnlich auf in Lateinamerika begangene Verbrechen an Bürgern des jeweils ermittelnden Staates. So hatte beispielsweise ein französisches Gericht bereits 1990 den argentinischen Marinekapitän Alfredo Astíz in Abwesenheit für das „Verschwindenlassen“ zweier französischer Nonnen (1977) zu lebenslanger Gefängnisstrafe verurteilt und einen internationalen Haftbefehl ausgestellt. Ein jüngeres Beispiel aus Deutschland, wo die Behörden erst später aktiv wurden als in vielen anderen europäischen Ländern (vgl. www.menschenrechte.org), ist der internationale Haftbefehl des Amtsgerichts Nürnberg von Juli 2001 gegen den berüchtigten argentinischen General Carlos Guillermo Suárez Masón wegen Folter und Ermordung der deutschen Sozialarbeiterin Elisabeth Käsemann im Jahre 1977.

Obwohl sich die meisten internationalen Ermittlungsverfahren gegen argentinische Militärs richten, erlangte der weithin bekannte Fall des chilenischen Ex-Diktators Augusto Pinochets (1973-1990) die größte politische Aufmerksamkeit. Pinochet war 1998 aufgrund eines Auslieferungsbegehrens der spanischen Justiz in London verhaftet worden. Dem Begehren wurde zwar im

Prinzip stattgegeben, doch durfte Pinochet aufgrund seines Gesundheitszustandes nach Chile zurückkehren. Doch auch dort wurde er schließlich angeklagt. Dem Prozess konnte sich Pinochet nur durch ein psychiatrisches Gutachten entziehen. Trotz der Nicht-Verurteilung des Ex-Diktators ging von dem Fall Pinochet eine Signalwirkung aus: Er zeigte, dass die ehemaligen Diktatoren nicht unantastbar sind.

Die Gefahr, dass hochrangige Ex-Militärs von ihren eigenen Regierungen an ausländische Gerichte ausgeliefert werden, ist zwar nach wie vor gering. (So hat die argentinische Regierung solche Auslieferungsanträge bisher grundsätzlich abgewiesen – obwohl argentinische Gerichte paradoxerweise selbst Haftbefehle u.a. gegen die ehemaligen Diktatoren von Chile, Paraguay und Bolivien erlassen haben). Doch können sich international gesuchte Menschenrechtsverbrecher außerhalb ihres Landes nicht mehr frei bewegen, da solche Haftbefehle überall vollstreckt werden können und, wie der Fall Pinochet zeigt, gelegentlich auch tatsächlich vollstreckt werden.

Außerdem gibt es mittlerweile auch innerhalb der lateinamerikanischen Länder selbst Bemühungen, die Verantwortlichen von damals doch noch strafrechtlich zu belangen. Hierzu werden gerade auch Straftatbestände zur Anzeige gebracht, die nicht unter die Amnestiegesetze fallen, in Argentinien beispielsweise die Entführung von Kindern. In Uruguay, bis dato ein „Paradies der Straflosigkeit“ (Lateinamerika Nachrichten, Dezember 2002) wurde im Oktober 2002 der ehemalige Außenminister der Militärdiktatur, Juan Carlos Blanco, verhaftet. Ihm wird die Entführung einer seit 1976 vermissten Lehrerin vorgeworfen. Zudem bestätigte das Oberste Gericht vor kurzem die Rechtmäßigkeit einer Klage gegen den ehemaligen Diktator Juan María Bordaberry (1973-1976) wegen „Landesverrats“, da der Militärputsch von 1973 gegen die Verfassung verstoßen habe. In Guatemala kam es im Oktober 2002 erstmals seit Ende des Bürgerkrieges (1996) zur Verurteilung eines hochrangigen Offiziers: Das ehemalige Mitglied der Präsidentengarde erhielt als Auftraggeber für die Ermordung an der Anthropologin Myrna Marck (1990) eine 30jährige Gefängnisstrafe. Der eigentliche Täter war bereits 1993 zu 25 Jahren Haft verurteilt worden.

Bislang handelt es sich bei solchen Verurteilungen zwar um Einzelfälle. Doch ist zu hoffen, dass auf nationalen und internationalen Druck hin die Luft für ehemalige Diktatoren und Militärmachthaber dünner wird. Gewisse Hoffnungen richten sich hierbei auch an die Einrichtung des

Internationalen Strafgerichtshofes in Den Haag, dessen Statut die Mehrheit der lateinamerikanischen Staaten ratifiziert oder zumindest unterzeichnet hat (vgl. Tabelle 1).

Die Umsetzung der Menschenrechte – eine umfassende Aufgabe

Grundlegende Menschenrechte wie die hier diskutierten Rechte auf Leben, auf körperliche Unversehrtheit und auf persönliche Freiheit sind vornehmlich als Abwehr- und Schutzrechte von Individuen vor allem gegenüber staatlichen Eingriffen konzipiert. Zudem etablieren sie die Pflicht des Staates, seine Bürger vor solchen Verbrechen zu schützen. Sie sind eng verbunden mit weiteren bürgerlichen und politischen wie auch wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten. Hierbei ist nachdrücklich zu betonen, dass auch die materielle Not für viele Menschen in Lateinamerika existenzbedrohende Ausmaße hat. In der Region sterben immer noch – oder inzwischen wieder – Menschen an Hunger, Unterernährung und leicht vermeidbaren bzw. heilbaren Krankheiten. Das Recht auf Leben und das Recht auf körperliche Unversehrtheit stehen daher in einem engen Zusammenhang mit dem Recht auf Ernährung und dem Recht auf Gesundheit, zumal wenn man, jüngeren Tendenzen der Rechtsentwicklung folgend, aus Menschenrechten nicht nur eine Respektierungs- und Schutzpflicht, sondern auch eine Gewährleistungspflicht der Staaten und der Staatengemeinschaft ableitet.

Menschenrechtsarbeit ist daher umfassend angelegt, hat die Unteilbarkeit der Menschenrechte im Blick und trägt den Rechten sozialer Minderheiten ebenso Rechnung wie jenen der Mehrheit. Sie zielt darauf ab, die Menschen zu befähigen, ihre Rechte selbstständig und effektiv einzufordern (*empowerment*), und nimmt die Staaten und die internationale Gemeinschaft in die Pflicht, die nationalen und internationalen Bedingungen für die Achtung, den Schutz und die Gewährleistung der Menschenrechte herzustellen. Eine nachhaltige Umsetzung der Menschenrechte geht dabei Hand in Hand mit einer weitergehenden Demokratisierung nicht nur der politischen Systeme, sondern auch der Gesellschaften, mit der Etablierung eines funktionstüchtigen Rechtsstaates und nicht zuletzt mit dem Abbau strukturell verfestigter sozialer Ungerechtigkeiten und Exklusionen. In diesem Sinne werden die Menschenrechte nicht nur völkerrechtlich vereinbart, sondern vor allem auch gesellschaftspolitisch erstritten.

Tabelle 1: Ratifikation wichtiger allgemeiner Menschenrechtsabkommen in Lateinamerika

	1	2	2a	2b	3	4	4a	5	6	6a	6b	7
ARG	1986	1986	1986		1968	1985	2000	1986	1990	2002		2001
BOL	1982	1982	1982		1970	1990	2000	1999	1990		2001	2002
BRA	1992	1992			1968	1984	2002	1989	1990	2000	2000	2002
CHI	1972	1972	1992		1971	1989	1999	1988	1990	2001	2000	1998
COS	1968	1968	1968	1998	1967	1986	2001	1993	1990	2000	2002	2001
DOM REP	1978	1978	1978		1983	1982	2001	1985	1991	2002		2000
EKU	1969	1969	1969	1993	1966	1981	2002	1988	1990	2000	2000	2002
ELS	1979	1979	1995		1979	1981	2001	1996	1990	2002		
GUA	1988	1992	2000		1983	1982	2000	1990	1990	2002	2002	
HAI		1991			1972	1981			1995	2002	2002	1999
HON	1981	1997	1966		2002	1983		1996	1990	2002	2002	2002
KOL	1969	1969	1969	1997	1981	1982	1999	1987	1991	2000	2000	2002
KUB					1972	1980	2000	1995	1991	2000	2001	
MEX	1981	1981	2002		1975	1981	2002	1986	1990	2002	2002	2000
NIK	1980	1980	1980		1978	1981		1985	1990			
PAN	1977	1977	1977	1993	1967	1981	2001	1987	1990	2001	2001	2002
PAR	1992	1992	1995		2000	1987	2001	1990	1990	2002	2000	2001
PER	1978	1978	1980		1971	1982	2001	1988	1990	2002	2002	2001
SUR	1976	1976	1976		1984	1993			1993	2002	2002	
URU	1970	1970	1970	1993	1968	1981	2001	1986	1990	2000	2000	2002
VEN	1978	1978	1978	1993	1967	1983	2002	1991	1990	2000	2002	2000

- 1: Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966, in Kraft seit 1976.
- 2: Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966, in Kraft seit 1976.
- 2a: Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966, in Kraft seit 1976.
- 2b: Zweites Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe von 1989, in Kraft seit 1991.
- 3: Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung von 1966, in Kraft seit 1969.
- 4: Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau von 1979, in Kraft seit 1981.
- 4a: Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau von 1999, in Kraft seit 2000.
- 5: Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe von 1984, in Kraft seit 1987.
- 6: Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989, in Kraft seit 1990.
- 6a: Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes bezüglich Kinder in bewaffneten Konflikten von 2000, in Kraft seit 2002.
- 6b: Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes bezüglich Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie von 2000, in Kraft seit 2002.
- 7: Statut des Internationalen Strafgerichtshofes von 1998, in Kraft seit 2002.

Allgemeine Anmerkung: In der Tabelle wird nicht zwischen Ratifikation (*ratification*) und Beitritt (*accession*) unterschieden. Angaben in Kursivschrift beziehen sich auf die Unterzeichnung ohne Ratifikation.

Quellen: *Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights. Status of Ratifications of the Principal International Human Rights Treaties as of 09 December 2002* sowie www.un.org/law/icc.

Tabelle 2: Ratifikation wichtiger regionaler Menschenrechtsabkommen in Lateinamerika

	1	1a	2	3	4	5	6	7
ARG	1984	1984			1989	1999	1996	2001
BOL	1979	1993				1999	1994	
BRA	1992	1998	1996	1996	1989		1995	2001
CHI	1990	1990			1988		1996	2002
COS	1970	1980	1999	1998	2000	1996	1995	2000
DOM-REP	1978	1999			1987		1996	
EKU	1977	1984	1993	1998	1999		1995	
ELS	1978	1995	1995		1994		1996	2002
GUA	1978	1987	2000		1987	2000	1995	2003
HAI	1977	1998					1997	
HON	1977	1981					1995	
KOL	1973	1985	1997		1999		1996	
KUB								
MEX	1982	1998	1999		1987	2002	1998	2001
NIK	1979	1991		1999			1995	2003
PAN	1978	1990	1993	1991	1991	1996	1995	2001
PAR	1989	1993	1997	2000	1990	1996	1995	2002
PER	1978	1981	1995		1991	2002	1996	2001
SUR	1987	1987	1990		1987			
URU	1985	1985	1996	1994	1992	1996	1996	2001
VEN	1977	1981		1993	1991	1999	1995	

1: Amerikanische Konvention über Menschenrechte von 1969, in Kraft seit 1978.

1a: Anerkennung der Zuständigkeit des Gerichtshofes.

2: Zusatzprotokoll zur Amerikanischen Konvention über Menschenrechte im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte („Protokoll von San Salvador“) von 1988, in Kraft seit 1999.

3: Protokoll zur Amerikanischen Konvention über Menschenrechte zur Abschaffung der Todesstrafe von 1990.

4: Interamerikanische Konvention zur Verhütung und Bestrafung von Folter von 1985, in Kraft seit 1987.

5: Interamerikanische Konvention über das erzwungene Verschwinden von Personen von 1994, in Kraft seit 1996.

6: Interamerikanische Konvention über die Verhütung, die Bestrafung und die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen („Konvention von Belém do Pará“) von 1994, in Kraft seit 1995.

7: Interamerikanische Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung gegen Personen mit Behinderungen von 1999, in Kraft seit 2001.

Allgemeine Anmerkung: Erfasst sind alle 20 Länder Lateinamerikas, die – gemeinsam mit den USA – zu den 21 Gründungsmitgliedern der OAS gehören, plus Surinam (das gemeinsam mit 13 weiteren Ländern später hinzukam). Die Vorbehalte und Interpretationserklärungen der jeweiligen Staaten sind nicht berücksichtigt.

Quelle: www.cidh.oas.org

Weiterführende Literatur und Links

- Ahrens, Helen/ Nolte, Detlef (Hrsg.) 1999: Rechtsreformen und Demokratieentwicklung in Lateinamerika, Frankfurt/M.
- Ambos, Kai 2002: Straftäter und Polizist – einerlei? In Lateinamerika ist die Polizei noch weit von rechtsstaatlichen Standards entfernt, in: E + Z – Entwicklung und Zusammenarbeit, Nr. 2, S. 51-53.
- amnesty international (Hrsg.): ai-Journal. Das Magazin für Menschenrechte, Bonn, verschiedene Ausgaben.
- von Arnim, Gabriele et al. (Hrsg.): Jahrbuch Menschenrechte, Frankfurt/M., verschiedene Jahrgänge.
- Bendel, Petra/ Croissant, Aurel/ Rüb, Friedbert W. (Hrsg.) 2003: Demokratie und Staatlichkeit, Opladen.
- Bendel, Petra/ Krennerich, Michael (Hrsg.) 2002: Soziale Ungerechtigkeit. Analysen zu Lateinamerika, Frankfurt/M.
- Bodemer, Klaus/ Kurtenbach, Sabine/ Meschkat, Klaus (Hrsg.) 2001: Violencia y regulación de conflictos en América Latina, Caracas.
- Fischer, Thomas/ Krennerich, Michael (Hrsg.) 2000: Politische Gewalt in Lateinamerika, Frankfurt/M.

- Huhle, Rainer 2002: Pinochet und die anderen ... Neue Entwicklungen beim Kampf gegen die Straflosigkeit in Lateinamerika, in: von Arnim, Gabriele et al. (Hrsg.): Jahrbuch Menschenrechte 2003, Frankfurt/M., S. 229-236.
- Krennerich, Michael 1999: Wahlen in Lateinamerika: eine demokratische Routine, Brennpunkt Lateinamerika, Nr.18, 28. September 1999.
- Kurtenbach, Sabine (Hrsg.) 2001: Kolumbien zwischen Gewalteskalation und Friedenssuche, Frankfurt/M.
- Nolte, Detlef (Hrsg.) 1996: Vergangenheitsbewältigung in Lateinamerika, Frankfurt/M.
- WeltTrends, Themenausgabe: Vergelten, vergeben oder vergessen? Politik des Erinnerns im Vergleich, Nr. 37, Winter 2002/2003.

www.amnesty.org
www.child-soldiers.org
www.cidh.oas.org
www.derechos.org
www.hrw.org
www.menschenrechte.org
www.unhchr.ch
www.unicef.org

Autorennotiz: Dr. Michael Krennerich ist Politikwissenschaftler und arbeitet als freiberuflicher Publizist, Gutachter und Politikberater. Thematische Schwerpunkte: Wahlen und Demokratie im interregionalen Vergleich; Menschenrechte und Menschenrechtspolitik; politische Gewalt und Bürgerkriege; Entwicklungspolitik.

E-Mail: Krennerich-Bendel@t-online.de; krennerich@textstelle.com

Impressum: BRENNPUNKT LATEINAMERIKA erscheint zweimal im Monat und wird vom Institut für Iberoamerika-Kunde (IIK) in Hamburg herausgegeben. Das IIK bildet zusammen mit dem Institut für Allgemeine Überseeforschung, dem Institut für Asienkunde, dem Institut für Afrika-Kunde und dem Deutschen Orient-Institut den Verbund der Stiftung Deutsches Übersee-Institut. Aufgabe des IIK ist die gegenwartsbezogene Beobachtung und wissenschaftliche Untersuchung der politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen in Lateinamerika. Das Institut ist bemüht, in seinen Publikationen verschiedene Meinungen zu Wort kommen zu lassen, die jedoch grundsätzlich die Auffassung des/der jeweiligen Autors/Autorin und nicht unbedingt die des Instituts darstellen.

Redaktion: Detlef Nolte; Textverarbeitung: Wolfgang Bauchhenß und Ditta Kloth.

Bezugsbedingungen: € 61,59 p.a. (für Unternehmen und öffentliche Institutionen); € 46,- (für Privatpersonen und Nichtregierungsorganisationen); € 31,- (für Studierende und Erwerbslose). Für den Postversand wird ein zusätzlicher Betrag von € 15,30 erhoben. Einzelausgaben kosten € 3,10 (für Studierende € 2,10).

BRENNPUNKT LATEINAMERIKA kann auch zum Abopreis per E-Mail bezogen werden.

INSTITUT FÜR IBEROAMERIKA-KUNDE

Alsterglaci 8 · D-20354 Hamburg · Tel: 040 / 41 47 82 01 · Fax: 040 / 41 47 82 41

E-Mail: publications@public.uni-hamburg.de · Internet: <http://www.duei.de/iik>